

## **Energetischer Mindeststandard für Gebäude Landeshauptstadt Kiel (EnEV 2009)**

### **Ratsbeschluss vom 17.02.2011, Drs. 0706/2010**

Entsprechend dem am 15. Mai 2008 von der Ratsversammlung beschlossenen *Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008* (Drs. 0369/2008) sind die nach EnEV 2009 fortgeschriebenen energetischen Einsparstandards der Innovativen Bauausstellung (*InBA Kiel*<sup>®</sup>) verbindliche Leitlinie für städtische Planungen und für Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Umsetzung dieser *InBA*<sup>®</sup>-Standards ist durch die beteiligten Ämter bei sämtlichen Planungen zu beachten und in allen Bebauungsplänen und soweit möglich im Rahmen von Grundstückskaufverträgen, Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen, Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie bei Wettbewerben vorzuschreiben bzw. verbindlich zu vereinbaren. Die Standards sind bei eigenen städtischen Bau- und Sanierungsvorhaben umzusetzen, die Einhaltung der Standards ist auch mit den an den Vorhaben beteiligten Planern und Unternehmen zu vereinbaren und von diesen zu bestätigen. Für die nach dem *Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008* vorgeschriebene Evaluierung besteht Überprüfungs- und Berichtspflicht.

### **Die fortgeschriebenen Standards der Innovativen Bauausstellung (*InBA*<sup>®</sup>-Standards) nach EnEV 2009**

#### **Anforderung Neubau**

- Primärenergiebedarf 45 % unter EnEV Anforderung - Effizienzhaus 55.
- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1. Alternativ Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t'}$  um 30 % (Bezug U-Werte Referenzgebäude).
- Nach Möglichkeit soll der Passivhausstandard erreicht werden.

#### **Anforderung Gesamtsanierung**

- Primärenergiebedarf Einhaltung der EnEV Neubau Anforderung - Effizienzhaus 100.
- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1. Alternativ Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t'}$  für Neubauten (Bezug U-Werte Referenzgebäude).

#### **Anforderung Teilsanierung**

- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1.

#### **Sonstige Effizienzanforderungen**

- Für Bauteilanschlüsse sind mindestens die Beispiele des Beiblattes 2 der DIN 4108 einzuhalten.
- Bauliche Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sind zu berücksichtigen. Es ist der statische Nachweis gemäß DIN 4108-2 aufzustellen.
- Bei Einsatz von Lüftungstechnik sind hocheffiziente Antriebe und eine Wärmerückgewinnung mit einer Rückwärmzahl  $> 75 \%$  einzuplanen.
- Der Einsatz regenerativer Energien ist im Rahmen des EEWärmeG zu prüfen.
- Nach Fertigstellung Durchführung einer Messung der Luftdichtheit (Blower-Door Messung, Grenzwert grundsätzlich  $n_{50} \leq 1,5 \text{ 1/h}$ ).

## Energetischer Mindeststandard für Gebäude Landeshauptstadt Kiel (EnEV 2009)

Bezüglich der zu verwendenden Dämmstoffstärken sind zur Übersicht die Zielwerte in nachstehender Tabelle 1 aufgeführt:

Bauteil:	Mindest-U-Wert [W/(m²K)]	Anhaltswert Dämmstoffstärke * [cm]	Bemerkung
Außenwand	0,20	16	
Wand gegen Erdreich oder gegen unbeheizt	0,25	14	
Flachdach, oberste Geschossdecke	0,14	24	im Mittel
Steildach	0,17	26 24	zwischen Sparren auf Sparren
Boden gegen Erdreich oder gegen unbeheizt	0,25	14	
Fenster U <sub>w</sub>	1,0	-	Dreifachverglasung notwendig
Türen	1,3	-	
Lichtkuppeln	1,9	-	

\* bei Verwendung von Dämmstoffstärken der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035

Die Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser) soll zu 100 % aus der Nutzung von erneuerbaren Energien und/oder Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen. Kann die 100 %-ige Versorgung eines Objektes oder Standortes nicht erfüllt werden, so sind Ausgleichsmaßnahmen anzustreben, so dass rechnerisch im wesentlichen die 100 %-Versorgung nachgewiesen werden kann. Die Auswahl der Versorgungsmodelle und Varianten ist freigestellt, so dass auch unterschiedliche Versorgungslösungen (z. B. Biogas, Holzpellets mit Solarthermie oder Erdwärme mit Solarstrom) zum Einsatz kommen können. Innovative Objekt- oder Areal-Wärmeversorgungsmodelle sind ausdrücklich erwünscht.

Für städtisch genutzte Bürogebäude gilt weiterhin, dass auf den Einbau bzw. Nutzung von Klimaanlagen grundsätzlich zu verzichten ist.

Für Neubauten und Modernisierungsprojekte ist die gewählte Konzeption für Energiestandard und Wärmeversorgung im Rahmen dieser Verfügung durch Begutachtung festzulegen. Ausnahmen und Abweichungen aus wirtschaftlichen Gründen sind darzulegen und erfordern das Einvernehmen der Energieleitstelle.